

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

per Einschreiben mit Rückschein

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Referat L/K

Durchwahl
Telefon +49 351 564
Telefax +49 351 400

smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz, dem Sächsischen
Umweltinformationsgesetz sowie dem Verbraucherinformationsgesetz**

Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 24. April 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LK-O 1000/48/10-2024/31616

Dresden, 16. Mai 2024

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 24. April 2024 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von
Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz, dem Sächsischen
Umweltinformationsgesetz sowie nach dem Verbraucherinformationsgesetz.
Über diesen ist wie folgt zu entscheiden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 24. April 2024 begehren Sie die Übersendung aller An-
fragen von Abgeordneten des Sächsischen Landtags an das Sächsische
Staatsministerium der Finanzen, die im Jahr 2023 gestellt wurden, sowie die
zugehörigen Antworten. Dabei stützen Sie Ihren Antrag auf § 10 des Gesetzes
über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (SächsTra-
nspG), auf § 4 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Freistaates Sach-
sen (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des
Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2
Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbrau-
cherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Ihr Antrag ist abzulehnen.

1. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsTranspG transparenzpflichtige Stelle. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 SächsTranspG jedoch nicht, soweit die transparenzpflichtige Stelle Informationen von Stellen verarbeitet, für die sich aus § 4 Abs. 2 und 3 Ausnahmen von der Transparenzpflicht ergeben. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsTranspG ist der Landtag nur transparenzpflichtige Stelle, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und soweit weder sein Selbstorganisationsrecht und das seiner Gremien, die freie Mandatstätigkeit der Abgeordneten sowie Unterstützungsleistungen in parlamentarischen Angelegenheiten, noch die Unabhängigkeit der Fraktionen betroffen sind. Die im Jahr 2023 an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen gestellten Anfragen aus dem parlamentarischen Raum betreffen ausschließlich Anfragen, die von Gremien des Sächsischen Landtags bzw. von oder im Namen von Abgeordneten gestellt wurden und sind insoweit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsTranspG nicht transparenzpflichtig.

Sie können jedoch über das vom Sächsischen Landtag betriebene Parlamentsdokumentationssystem EDAS sämtliche von Abgeordneten an die Sächsische Staatsregierung gestellten Kleinen und Großen Anfragen sowie mündliche Anfragen und deren Beantwortung öffentlich einsehen.

2. Ein Anspruch besteht auch nicht nach § 4 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG), da von den im Jahr 2023 an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen gestellten Anfragen von Abgeordneten Umweltinformationen i. S. d. § 3 Absatz 2 SächsUIG, die nach § 2 Satz 1 SächsUIG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nicht betroffen sind.
3. Sie können sich auch nicht auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) berufen. Informationspflichtige Stellen nach dem VIG sind in Sachsen gemäß § 2 Abs. 2 VIG die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 4 SächsAGLFGB) sowie

im Bereich des Verbraucherschutzes nach dem Produktsicherheitsgesetz insbesondere die Landesdirektion Sachsen (vgl. § 1 SächsArbSchZuVO), nicht aber das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG, § 13 Abs. 1 SächsUIG und § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die Internetseite www.egvp.de oder per E-Mail an die Adresse poststelle@smf.sachsen.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter

[Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]